



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



PFLANZENSCHUTZ - KONTROLLPROGRAMM

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens
und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
nach dem Pflanzenschutzgesetz

Jahresbericht 2004



IMPRESSUM

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Jahresbericht 2004

© 2005 BVL

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12 • 38104 Braunschweig
Telefon: 05 31/2 99 - 5 • Telefax: 05 31/2 99 30 05
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

Redaktion: BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel
ViSdP: Jochen Heimberg
Titelbilder: aid, Archiv PSD BB

Diese Publikation ist auch online abrufbar unter www.bvl.bund.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	1
2	Einführung	3
3	Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle	4
4	Art und Umfang der Kontrollen	6
5	Ergebnisse	8
5.1	Verkehrskontrolle.....	8
5.2	Anwendungskontrolle im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich	14
5.3	Anwendungskontrolle auf sonstigen Freilandflächen	18
5.4	Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten	19
6	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	20
7	Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen	24

1 Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Mit dem **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** wurde ab 2004 eine länderübergreifende Initiative zur Verbesserung der Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften eingeführt. Ziel ist ein bundesweit harmonisiertes Verfahren bei der Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen. Das Programm wird nach gemeinsamen Standards auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs durchgeführt.

Der vorliegende Bericht gibt eine zusammengefasste Übersicht der Ergebnisse für das Jahr 2004.

Es wurden bundesweit in rund 3.400 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen und in 3.800 Betrieben der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Anwendungskontrollen durchgeführt. Im Rahmen der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) wurden des Weiteren rund 107.500 Pflanzenschutzgeräte überprüft.

Verkehrskontrollen im Handel nehmen eine Schlüsselstellung ein, da hiermit dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel am besten entgegen gewirkt werden kann. Häufige Gründe für Beanstandungen waren das Anbieten von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung abgelaufen war oder die falsch gekennzeichnet waren (27,1% der daraufhin kontrollierten Betriebe). Außerdem hatten viele Betriebe den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln nicht vorschriftsmäßig angezeigt (23,2%). In diesen Bereichen gibt es offensichtlich Informationsdefizite, die eine verstärkte Beratung erfordern. Weniger Beanstandungen waren bezüglich der Sachkunde des Verkaufspersonals und der Beratungspflicht (4%) sowie bei der Einhaltung des Selbstbedienungsverbots (6,6%) zu registrieren.

Bei Anwendungskontrollen im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Bereich lag bei 1,7% der überprüften Anwender kein gültiger Sachkundenachweis vor, bei 1,4% der kontrollierten Schläge waren Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht beachtet, und bei 6,2% der kontrollierten Schläge waren Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen oder Bienenschutzbestimmungen nicht eingehalten worden. Ein großer Teil dieser Beanstandungen geht auf Anlasskontrollen zurück, die auf Grund von Anzeigen, Hinweisen oder Verdachtsmomenten vorgenommen wurden; bei den systematischen Kontrollen lag die Beanstandungsrate deutlich niedriger.

Häufiger waren Verstöße bei der Überwachung von Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen zu verzeichnen, wo die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig ist. Bei der Kontrolle von 1.570 Flächen, für die keine Ausnahmegenehmigung beantragt war, wurde in 22,2 % der Fälle eine unzulässige Pflanzenschutzmittel-Anwendung festgestellt. Diese Ergebnisse zeigen, dass umfangreichere Informationen eines breiten Anwenderkreises über die rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz notwendig sind. Um diese unzulässigen Anwendungen zu verhindern, wurde die Abgabe von bestimmten Herbiziden für die Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen durch die Ergänzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung um Anlage 4 zum 1. August 2003 reglementiert.

2 Einführung

Das Pflanzenschutzrecht enthält umfangreiche Bestimmungen zum Verkehr und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sind die Länder zuständig. Um die Effizienz der Kontrollen zu verbessern, ist im Jahr 2004 ein länderübergreifendes Pflanzenschutz-Kontrollprogramm eingeführt worden. Darin haben die Länder vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde eine Expertengruppe mit Fachleuten der Länder gegründet, die Empfehlungen für solche Standards in Form eines Handbuchs ausarbeitet und das Kontrollprogramm koordiniert.

Vorrangiges Ziel der Verkehrs- und Anwendungskontrolle ist es, die Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überwachen und die Missachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen. Falls nötig, werden Verstöße nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet.

Das Jahr 2004 war das Etablierungs- und Erprobungsjahr für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm; erstmals erfolgten die Kontrollen nach den einheitlichen Verfahren. Der vorliegende Bericht gibt die zusammengefassten Ergebnisse wieder. Damit wird dem Wunsch nach verbesserter Transparenz und Information über diesen Überwachungsbereich Rechnung getragen. Die Datenerfassung und zentrale Weiterleitung ist im Handbuch beschrieben. Für das Jahr 2005 wurden die Berichtsformulare überarbeitet, um zukünftig die Ergebnisse noch detaillierter präsentieren zu können.

Die Ergebnisse des Kontrollprogramms sollen unter anderem dazu dienen, gezielt Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung festzulegen. Auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob zum ordnungsgemäßen Inverkehrbringen und zur Sicherstellung der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die bestehenden Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Mit den zusammengefassten Daten der Länder erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 91/414/EWG gegenüber der Europäischen Kommission.

3 Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle

Die Überwachung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der danach erlassenen Verordnungen (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) obliegt den Ländern. Daneben wirken die Zollstellen, das BVL sowie die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) an der Überwachung mit.

In den Ländern werden die Verkehrs- und Anwendungskontrollen von den zuständigen Behörden – in der Regel den Pflanzenschutzdiensten – als Teil der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Zu den Aufgaben im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gehören die Festlegung länderspezifischer Kontrollschwerpunkte, die Planung und Durchführung der Kontrollen, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Daten an das BVL zur zentralen Erfassung und Berichterstattung.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird von einer Bund-Länder-Expertengruppe koordiniert, die u. a. folgende Aufgaben hat:

- Erstellung und Pflege des Handbuchs „Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“,
- Vorlage eines Vorschlags für die jährlichen Kontrollschwerpunkte,
- Hilfestellung bei Besuchen des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes (Food and Veterinary Office) der Europäischen Kommission.

Die Gruppe setzt sich aus Fachleuten aller Länder zusammen; die Geschäftsführung liegt beim BVL. Zu bestimmten Themen gibt es Arbeitsgruppen (AGs), z. B. zur Verkehrskontrolle, zur Anwendungskontrolle und zu EDV-Fragen/Datenbanken. Zu den Arbeitsgruppensitzungen können weitere Fachleute hinzugeladen werden. So setzt sich die AG Rückstände und Analytik im Wesentlichen aus Spezialisten für Pflanzenschutzmittelanalysen zusammen. Die Expertengruppe mit ihren Arbeitsgruppen hat für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein Handbuch erstellt, das als Wegweiser für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen zu verstehen ist. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung. Die genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Grundlage zur Erstellung von Arbeitsanweisungen und Kontrollverfahren in den einzelnen Ländern. Das Handbuch wird im Rahmen der Expertengruppe in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die jeweils gültige Fassung kann von der Internetseite des BVL abgerufen werden: www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Sicherheit und Kontrollen.

Das BVL ist neben der Geschäftsführung der Expertengruppe zuständig für die Erstellung eines jährlichen Berichts auf der Grundlage der Länderberichte. Überdies übernimmt das BVL die chemische Untersuchung von Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel gezogen werden.

4 Art und Umfang der Kontrollen

In den Ländern erfolgt jährlich eine Aufstellung von Kontrollplänen für die Bereiche Verkehrs- und Anwendungskontrolle innerhalb des bundesweit geltenden Pflanzenschutz-Kontrollprogramms. Dabei werden die Pläne landesspezifisch unter Beachtung der Betriebsstrukturen und sonstigen Faktoren entwickelt (z. B. je nach angebauten Kulturen und naturräumlichen Besonderheiten). Generell werden vor allem solche Kontrollbereiche mit einbezogen, die im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz und den Schutz des Naturhaushaltes als besonders risikobehaftet anzusehen sind. Bei der Festlegung der Schwerpunkte für ein Kontrolljahr werden u. a. folgende Informationen berücksichtigt:

- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre
- Hinweise über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder nicht genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung
- Ergebnisse von Hot-Spot-Analysen (z. B. Kulturen mit intensiver Pflanzenschutzmittelanwendung)
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln
- Grundwassermonitoring

Kontrollen finden in drei Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln (Verkehrskontrolle)
- Anwendungskontrolle im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich
- Anwendungskontrolle auf Freiflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Innerhalb dieser Bereiche wurden so genannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, die klar definierte Anforderungen beinhalten. In Kapitel 5 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen), aber auch eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsverböten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplakette auf dem Pflanzenschutzgerät) zu jeder Zeit

überprüft werden können, ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht (z. B. nach Anzeigen und bei Auffälligkeiten). Daher sind bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festzustellen als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, die nach Anwendungsverordnung verboten sind, dazu führen, dass auf den Betriebsflächen Bodenproben entnommen werden. Mit Hilfe von Analysen wird geprüft, ob eine verbotene Anwendung stattgefunden hat.

5 Ergebnisse

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht sind auf die einzelnen überprüften Tatbestände bezogen, sie geben daher nicht direkt die Anzahl aller kontrollierten Betriebe wieder. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Überprüfung des Tatbestandes „Einhaltung Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt des Besuchs keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Durch Überschneidung von systematischen und anlassbezogenen Kontrollen kann es zu einer Erhöhung der ursprünglich geplanten Anzahl von Kontrollen kommen. Das hat auch zur Folge, dass die Gesamtsumme in den Tabellen dieses Berichts nicht unbedingt der Addition der Teilsummen für systematische und anlassbezogene Kontrollen entspricht.

5.1 Verkehrskontrolle

Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden sowohl Groß- und Einzelhandel, als auch Versand- und Internethandel. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Insgesamt wurden im Handel folgende Tatbestände als abgrenzbare Sachverhalte kontrolliert:

- *Zulassung und Kennzeichnung*
 - Abgabe ausschließlich zugelassener Pflanzenschutzmittel
 - Abgabe ausschließlich gelisteter Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe
 - korrekte Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen
 - Einhaltung der Bestimmungen für Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften
- *Produktqualität*
 - Einhaltung der Spezifikation der Pflanzenschutzmittel bezüglich Wirkstoffgehalt, Gehalt an Verunreinigungen und physikalisch-chemischen Eigenschaften
- *Selbstbedienungsverbot*
 - Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln oder Zusatzstoffen
- *Sachkunde und Unterrichtspflicht*
 - Sachkunde des Händlers/Verkäufers und Unterrichtspflicht

- *Anzeigepflicht*
 - Anzeigepflicht für das gewerbliche Inverkehrbringen oder Einführen von Pflanzenschutzmitteln

Zulassung und Kennzeichnung

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und gleichzeitig mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen keine erneute Zulassung. Pflanzenschutzmittel dürfen aus Staaten außerhalb der EU nur über die Zollstellen eingeführt werden, die für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten bekannt gegeben sind.

Sämtliche vorgeschriebene Angaben zur Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels müssen grundsätzlich auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. In Tabelle 1 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung und Kennzeichnung überprüft wurde und die Anzahl der beanstandeten Betriebe. Während in der Regel alle Mittel auf Ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung nur stichprobenartig erfolgen.

Tabelle 1: Kontrollen zur Zulassung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, zur Listung und Kennzeichnung von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen, und zu Einfuhrverboten für Saat- und Pflanzgut

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.358	909 (27,1%)
davon systematische Kontrollen	3.274	865 (26,4%)
davon Anlasskontrollen	95	44 (46,3%)

In 3.358 Betrieben wurden Kontrollen durchgeführt. Bei insgesamt 27% der Betriebe wurden Beanstandungen festgestellt; die häufigsten sind nachfolgend aufgeführt:

- Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung kürzlich abgelaufen war, und die noch in den Verkaufsräumen standen
- Vorhandensein von Pflanzenschutzmitteln in den Verkaufsräumen, weil beim Handel falsche Annahmen bezüglich einer Zulassungsüberbrückung nach § 16 Absatz 2 PflSchG (Verlängerung) vorlagen
- Auffinden von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung seit längerer Zeit abgelaufen war, die aber noch im Lager vorhanden waren
- Differenzen zwischen Zulassungsnummer bzw. Bezeichnung des Mittels auf den Packungen und in den zur Kontrolle herangezogenen Zulassungsdaten
- Auffinden von importierten und nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln.

Die festgestellten hohen Beanstandungsquoten sind insbesondere auf das Inverkehrbringen nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel zurückzuführen. Eine Beanstandung des kontrollierten Betriebs war bereits dann vorzunehmen, wenn nur ein Pflanzenschutzmittel keine Zulassung hatte, bzw. ein Pflanzenstärkungsmittel oder ein Zusatzstoff keine Listung besaß. Ein beanstandetes Produkt führt aufgrund des bundesweiten Vertriebs häufig in anderen Handelsbetrieben, auch in anderen Ländern, zu gleichen Beanstandungen und kann sich entsprechend stark auf die Beanstandungsquote auswirken.

Beispiel: Internethandel

Über das Internet bieten Händler auch Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe an. Die Internetseiten werden im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms stichprobenartig überprüft. Dabei wurden beispielsweise Angebote von Pflanzenstärkungsmitteln identifiziert, die keine Listung besaßen.

Auch über das Internet-Auktionshaus EBAY werden Pflanzenschutzmittel versteigert. Die Überprüfung der Angebote führte zu über 100 Beanstandungen im Berichtsjahr 2004. Teilweise waren die Mittel nicht mehr bzw. in Deutschland nicht zugelassen oder die Auslobung entsprach nicht den Vorgaben der Zulassung. In einigen Fällen wurden Pflanzenschutzmittel aus Großgebinden in Kleinpackungen abgefüllt. Bei Beanstandungen wird die Auktion in enger Zusammenarbeit mit EBAY gestoppt und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren gegen den Anbieter eingeleitet.

Produktqualität

Das BVL überprüft an Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel genommen werden, die Produktqualität. Untersucht wird, ob Wirkstoffgehalt und physikalische, chemische und technische Eigenschaften den Spezifikationen entsprechen, die für den Formulierungstyp im „Manual on the development and use of FAO and WHO specifications for pesticides“ aufgeführt sind.

Die zu kontrollierenden Untersuchungsparameter werden ebenso wie die Anzahl der Mittel (Planproben) jährlich vorab von der Expertengruppe festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und der verfügbaren Kapazitäten. Im Jahr 2004 wurden 52 Planproben von fünf verschiedenen Produkten überprüft. Daneben wurden 15 Verdachtsproben durch das Labor des BVL überprüft. Die Probenahmen erfolgten durch die Dienststellen der Länder. Bei diesen zusammengenommen 67 Mitteln wurden insgesamt 250 Analysen durchgeführt. In Tabelle 2 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Produktqualität aufgeführt. Nach Abschluss der Erprobungsphase des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ist geplant, die Anzahl der Planproben zu erhöhen.

Tabelle 2: Kontrollen zur Produktqualität von Pflanzenschutzmitteln

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	67	7
davon systematische Kontrollen	52	0
davon Anlasskontrollen	15	7

Bei den 52 Planproben (in Tabelle 2 unter „systematische Kontrollen“) wurden keine Mängel festgestellt. Bei den 15 Verdachtsproben (in Tabelle 2 unter „Anlasskontrollen“) ging es in fünf Fällen um Zulassungs- und Kennzeichnungsfragen, die ohne Analytik lösbar waren. Acht Verdachtsproben wurden zur Identitätsfeststellung im Rahmen des Parallelimports überprüft. Von diesen waren drei gemäß der Untersuchung des Wirkstoffgehalts bzw. des Aussalzungsverhaltens der Beistoffe nicht identisch mit dem Referenzprodukt. Bei fünf Proben stimmte der Wirkstoffgehalt, die Dichte und das dünn-schichtchromatographische Verhalten mit dem Referenzprodukt überein. Bei einer Probe bestand ein Heptachlorverdacht, der nicht bestätigt wurde. Eine weitere Probe wurde in Zusammenhang mit Schäden an Rosenpflanzen untersucht.

Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Diese Regelung trifft auch für Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe zu. Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde das Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe diesen Anforderungen genügen. Außerdem wird überprüft, ob sich Pflanzenschutzmittel in anderen Bereichen (z. B. für Pflanzenhilfsstoffe und Düngemittel) befinden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.213	213 (6,6 %)
davon systematische Kontrollen	3.156	196 (6,2 %)
davon Anlasskontrollen	57	17 (29,8 %)

Insgesamt wurden 3.213 Betriebe kontrolliert. Die Beanstandungsquote von 6,2% bei systematischen Kontrollen und 29,8% bei Anlasskontrollen zeigen noch weiteren Schulungsbe-

darf, der teilweise auch der großen Fluktuation des Verkaufspersonals in vielen Handelseinrichtungen geschuldet ist, auf.

Anzeigepflicht von Handelsbetrieben und Lohnunternehmern

Die Handelsbetriebe unterliegen gemäß § 21a PflSchG einer Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden der Länder, so dass alle Betriebe bei den zuständigen Behörden registriert sind. Diese Pflicht umfasst alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen wollen (z. B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Garten-Center, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken). Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb einführen. Gemäß § 9 PflSchG unterliegen des Weiteren Gewerbetreibende (Lohnunternehmer), die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere über die Anwendung beraten, ebenfalls einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Die Anzeigepflicht für Lohnunternehmer ist eigentlich dem Bereich der Anwendungskontrolle zuzuordnen, wird aber aus praktischen Gründen hier mit erfasst. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Im Rahmen der Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern, Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Die hohe Beanstandungsquote von 23 % bei insgesamt 3045 kontrollierten Betrieben/Unternehmern in Tabelle 4 hat mehrere Ursachen. So fanden verstärkt Kontrollen in Handelseinrichtungen statt, die bislang nicht registriert waren, bei denen aber die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln laut Warenspektrum wahrscheinlich war.

Tabelle 4: Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Handelsbetriebe und Lohnunternehmer)

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.045	707 (23,2 %)

In bereits bekannten Einrichtungen erfolgte mit der Einführung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gegenüber früheren Jahren eine genauere Überprüfung der formalen Kriterien. Und schließlich bestehen in einzelnen Ländern Regelungen, wonach Änderungen im Personenkreis der Pflanzenschutzmittelverkäufer mitteilungspflichtig sind, so dass fehlende Mitteilungen zu Beanstandungen führten.

Im Rahmen der Kontrolle von Lohnunternehmern war ein hoher Anteil an Beanstandungen im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmittelanwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Wege, Plätze, Hofeinfahrten usw.) festzustellen. In diesem Bereich arbeiten zunehmend branchenfremde Firmen wie Hausmeisterdienste, deren Firmenleitung und Firmeninhaber nicht immer ausreichend über die gesetzlichen Anforderungen im Pflanzenschutz informiert sind. Hier ist zukünftig eine umfangreichere Information über die rechtlichen Anforderungen im Pflanzenschutz notwendig.

Sachkunde und Unterrichtspflicht

Jede Person, die im Einzel- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde haben. Sie muss des Weiteren den Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen unterrichten. Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst darüber befragt, wer Pflanzenschutzmittel verkauft. Wenn der Betrieb das so genannte Anzeigeverfahren bereits durchgeführt hat, wird gegebenenfalls geprüft, ob der Abgebende den Kontrollbehörden bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Verkäufer / die Verkäuferin aufgefordert, seine/ihre Sachkunde nachzuweisen. Der Nachweis der „Abgeber-Sachkunde“ kann erbracht werden:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen oder über
- eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 2 zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder über
- eine Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Tabelle 5: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) und Beratungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.270	125 (3,8%)
Anzahl kontrollierter Personen, Summe	3.642	155 (4,3%)

Zur Überprüfung der Unterrichtspflicht können auch anonyme Testkäufe durch die Pflanzenschutzdienste durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kontrollen in 3.270 Betrieben sind in Tabelle 5 zusammengefasst. In ca. 4% der überprüften Betriebe wurden Beanstandungen festgestellt.

5.2 Anwendungskontrolle im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen)
- Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Kontrollen in den Betrieben (auf dem Hof) werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb antreffen zu können. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten (siehe Glossar) bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen während der Anwendung oder unmittelbar danach (auf der Fläche) erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn der Anwender sich auf der Fläche befindet. Bei der Jahresplanung von Anwendungskontrollen ist nicht vorhersehbar, ob und wie viele Landwirte während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ihren Flächen angetroffen werden. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind oder einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen, und welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen.

Kontrollen nach der Anwendung (auf der Fläche) sind stets planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu einem Betrieb ist vor der Probenahme möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berück-

sichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Probenahme und Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr aufwändig, zeit- und kostenintensiv.

Bei den Betriebsprüfungen und den Kontrollen während und nach der Anwendung werden unterschiedliche Sachverhalte kontrolliert. Insgesamt handelt es sich um folgende Kontrolltatsbestände:

- *Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch*
 - Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte
- *Sachkunde der Anwender*
 - Erforderliche fachliche Kenntnisse (Sachkunde) des Anwenders
- *Einhaltung der Anwendungsverbote und Beschränkungen*
 - Einhaltung der Anwendungsverbote und Beschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- *Einhaltung der Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen und der Bienenschutzbestimmungen*
 - Einhaltung der festgesetzten Anwendungsgebiete
 - Einhaltung der festgesetzten Anwendungsbestimmungen
 - Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen
 - Einhaltung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Nach der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Pflanzenschutzgeräte, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind, nicht verwendet werden. (Ausnahme: tragbare Geräte und Geräte im Unterglas-Anbau). Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Anwendung des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzarme.

Tabelle 6: Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung bzw. auf dem Hof, Summe	3.500	107 (3,1%)

In Tabelle 6 sind die Ergebnisse der 3500 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei rund 3 %.

Zusätzlich zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) nach Förderrecht kontrolliert. Die dabei ausgewählten Betriebe werden auf die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis kontrolliert. Aus dem Bereich des Pflanzenschutzes werden der Sachkundenachweis des Pflanzenschutzmittelanwenders sowie der Einsatz von geprüfter Pflanzenschutztechnik kontrolliert. Die InVeKoS-Kontrollen werden in der Regel durch die Pflanzenschutzdienste durchgeführt. Daneben sind noch weitere Fachbehörden, z. B. zuständige Behörden für die Umsetzung der Düngeverordnung, einbezogen. Im Berichtsjahr 2004 wurden im Rahmen der InVeKoS-Kontrollen das Vorhandensein der Geräteplakette bei 11.032 Kontrollen mit 78 Beanstandungen (0,7%) überprüft.

Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Eigenbetrieb oder als Lohnunternehmer anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Der Nachweis der „Anwender-Sachkunde“ kann erbracht werden:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen oder über
- eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 2 zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder über
- eine Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Bei den rund 4.000 Kontrollen wurden lediglich in 1,7% der Fälle Personen ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tabelle 7).

Tabelle 7: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	3.952	69 (1,7%)
davon systematische Kontrollen	3.827	58 (1,5%)
davon Anlasskontrollen	125	11 (8,8%)

Zusätzlich zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) nach Förderrecht kontrolliert. Die dabei ausgewählten Betriebe werden auf die Einhaltung der guten

landwirtschaftlichen Praxis kontrolliert. Im Berichtsjahr 2004 wurden bei den InVeKoS-Kontrollen die Sachkunde der Anwender in 11.138 Fällen mit 86 Beanstandungen (0,8 %) überprüft. Die Unterschiede in den Beanstandungen bei den InVeKoS- und den Fachrechtskontrollen lassen sich damit erklären, dass bei letzteren der Anteil an Nebenerwerbslandwirten höher ist.

Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen. Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahmen und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Auch Probenahmen von Behandlungsflüssigkeiten können erfolgen. Wie aus Tabelle 8 ersichtlich, wurden bei den rund 2.000 Kontrollen 28 Verstöße festgestellt, davon rund zwei Drittel bei Anlasskontrollen.

Tabelle 8: Kontrollen zu Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.012	28 (1,4 %)
davon systematische Kontrollen	1.786	10 (0,6 %)
davon Anlasskontrollen	226	18 (8,0 %)

Beispiel: Kontrolle verbotener Anwendungen

Auf Maisschlägen wird beispielsweise überprüft, ob die seit 1992 verbotenen Atrazin-haltigen Mittel noch eingesetzt werden. Auf diesen Wirkstoff wird kontrolliert, da Funde von Atrazin im Grundwasser vorliegen und derartige Mittel teilweise im benachbarten Ausland (z. B. Frankreich bis 2003) zugelassen waren.

Einhaltung der Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen und der Bienenschutzbestimmungen

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine Aufbrauchfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger. Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel eingehalten werden müssen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel; so dürfen solche Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden, und auch nicht an anderen Pflan-

zen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgten z. B. in der Zeit der Rapsblüte. Die Kontrolle der genannten Vorschriften erfolgt über die Entnahmen und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Probenahmen von Behandlungsflüssigkeiten erfolgen.

Tabelle 9: Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen, Bienenschutz sowie zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	3.874	242 (6,2 %)
davon systematische Kontrollen	3.673	140 (3,8 %)
davon Anlasskontrollen	201	102 (50,7 %)

Die Ergebnisse in Tabelle 9 zeigen, dass bei mehr als der Hälfte der anlassbezogenen Kontrollen, z. B. nach Anzeigen, Verstöße festgestellt wurden. Die Beanstandungsquote bei den rund 3.700 systematischen Kontrollen lag dagegen bei 3,8 %.

Beispiel: Kontrolle der Einhaltung der Anwendungsgebiete

Im Rahmen des Pflanzenschutzmittel-Kontrollprogramms wird z.B. durch die Entnahme von Pflanzenproben aus Birnenbeständen unmittelbar nach der Blüte und anschließender Untersuchung auf Imidacloprid überprüft, ob der Anwender beachtet hat, dass die Zulassung nur für das Anwendungsgebiet Apfel und nicht für Birnen besteht.

5.3 Anwendungskontrolle auf sonstigen Freilandflächen

Die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nach § 6 Absatz 3 PflSchG nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen. Die genaue Auslegung, welche Flächen nicht unter den Begriff „gärtnerische Nutzung“ fallen, kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird dann überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche, einschließlich Bedingungen und Auflagen, der Genehmigung entsprechen. Zum anderen werden auch Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigung beantragt wurde. Dabei handelt es sich durchweg um Anlasskontrollen. Zur Überprüfung wird der

Eigentümer befragt, in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen.

Tabelle 10: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl kontrollierter Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Probenahme), Summe	423	36 (8,5 %)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl kontrollierter Flächen, Summe	1.570	349 (22,2 %)

In Tabelle 10 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. 423 Kontrollen erfolgten nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung. Davon führten 36 zu einer Beanstandung. Weiterhin wurden 1.570 Flächen kontrolliert, für die keine Genehmigung beantragt war. Der relativ hohe Anteil von Beanstandungen (22 %) erklärt sich aus der Tatsache, dass die Kontrollen durchweg aufgrund eines besonderen Verdachts oder aufgrund von Hinweisen oder Anzeigen durchgeführt wurden. Bei der näheren Untersuchung der Verstöße wurden sowohl Informationsdefizite bei den Anwendern aber auch Fahrlässigkeit festgestellt, obwohl auf der Verpackung entsprechender Mittel Hinweise auf die Genehmigungspflicht aufgedruckt sind.

5.4 Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Ländern von amtlich anerkannten bzw. amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss alle zwei Jahre wiederholt werden; die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette dokumentiert.

Tabelle 11: Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten bzw. amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle)

	Überprüfungen (Anzahl)	nicht erteilte Plakette (Anzahl)
Anzahl überprüfter Geräte, Summe	107.534	458 (0,4 %)

Diese Untersuchungen sind zwar nicht Teil des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms, die Ergebnisse geben aber ein Bild über den Zustand der in Verwendung befindlichen Geräte und werden deshalb in diesem Bericht genannt. Tabelle 11 zeigt, dass von den rund 107.500 kontrollierten Pflanzenschutzgeräten lediglich 0,4 % die Prüfung nicht bestanden.

6 Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen oder durch festgestellte Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel angewendet werden soll; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und den Schadorganismen, gegen die die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse geschützt werden.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurden im Bundesanzeiger Nr. 58a vom 24. März 2005 bekannt gemacht.

Hot-Spot-Analysen (vgl. „Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz“, S. 20ff.)¹

Untersuchung von zeitlich und räumlich definierten Aktionsfeldern mit erhöhten Risiken (Hot Spots), die mit Pflanzenschutzmitteln in Verbindung stehen; Hot Spots können z. B. bedingt sein durch das Zusammentreffen einer kultur- bzw. schaderregerbedingten hohen Anwendungshäufigkeit eines bestimmten Pflanzenschutzmittels auf einer Fläche.

¹ zu finden auf der Homepage des BMELV unter dem Pfad: Landwirtschaft > Pflanzenschutz > Aktuelles

Inverkehrbringen

Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgeben von Pflanzenschutzmitteln an andere.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre
- Ergebnisse aus Hot-Spot-Analysen (z. B. Pflanzenschutzmittelanwendungen in Regionen mit einem dichten Gewässernetz)
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen)
- Grundwassermonitoring.

Pflanzenschutzgerät

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Traktor-Anbau-, -Aufbau-, und -Anhängergeräte sowie selbstfahrende Geräte, tragbare Spritzen, Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen.

Ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel. Als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern.

Pflanzenstärkungsmittel

Stoffe, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel nur von Personen angewandt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die im Einzel- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen.

Ein Nachweis kann erfolgen durch:

- die Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen oder über
- eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung der zuständigen Behörde oder über
- eine Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Im Haus- und Kleingarten ist dieser Nachweis nicht erforderlich, allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, in dem er die für den Haus- und Kleingarten erlaubten Mittel vorgibt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrolltatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

7

Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen (Stand:01. Dezember 2005)

Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 1 26-0, Telefax: (07 11) 1 26-22 55,
E-Mail: Poststelle@mlr.bwl.de

Bayern

Anwendungskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Pflanzenschutz -
Lange Point 10, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 71-52 13, Telefax: (0 81 61) 71-51 98
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de

Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung -
Am Gereuth 8, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 71-31 37, Telefax: (0 81 61) 71-52 27
E-Mail: IPZ@LfL.bayern.de

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Telefon: (0 30) 70 00 06-0, Telefax: (0 30) 70 00 06-255,
E-Mail: Pflanzenschutzamt@senstadt.verwalt-berlin.de

Brandenburg

Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 13 70, 15203 Frankfurt (Oder)-Markendorf
Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder)-Markendorf
Telefon: (03 35) 52 17-310, Telefax: (03 35) 5 21 73 70,
E-Mail: poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen
Findorffstraße 101, 28215 Bremen
Telefon: (04 21) 3 61-4763, Telefax: (04 21) 3 61-1 74 66
E-Mail: office@veterinaer.bremen.de

Hamburg

Institut für angewandte Botanik der Universität Hamburg
- Abteilung Pflanzenschutz -
(Pflanzenschutzamt Hamburg)
Ohnhornstraße 18, 22609 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 28-1 65 54 , Telefax: (0 40) 4 28-1 65 55,
E-Mail: pflanzenschutz@iangbot.uni-hamburg.de

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
- Pflanzenschutzdienst Hessen-
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Telefon: (0 641) 3 03-52 27, Telefax: (0 641) 3 03-51 04,
E-Mail: orthka@rpgiwz.ulf.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Abteilung Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
Telefon: (03 81) 4 91 23 - 0, Telefax: (03 81) 4 92 26 65,
E-Mail: poststelle@lps.mvnet.de

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Hannover
- Pflanzenschutzamt -
Postfach 91 08 10, 30428 Hannover
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Telefon: (05 11) 40 05-0, Telefax: (05 11) 40 05-1 20
E-Mail: Pflanzenschutzamt@Lawikhan.de

Landwirtschaftskammer Weser-Ems
- Pflanzenschutzamt -
Postfach 25 49, 26015 Oldenburg
Sedanstraße 4, 26121 Oldenburg
Telefon: (04 41) 80 17 21, Telefax: (04 41) 80 17 77,
E-Mail: psa@lwk-we.de

Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Postfach 30 08 64, 53188 Bonn
Siebengebirgsstrasse 200, 53229 Bonn-Roleber
Telefon: (02 28) 4 34-0, Telefax: (0228) 4 34-21 02
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 42, Agraraufsicht und Agrarförderung
Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Telefon: (06 51) 94 94-0, Telefax: (06 51) 94 94-170,
E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Saarland

Anwendungskontrolle:
Amt für Landentwicklung
Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach
Telefon: (0 68 81) 50 0-1 04, Telefax: (0 68 81) 50 0-1 01
E-Mail: a.hoffmann@afl.saarland.de

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer Saarland
Dillinger Straße 67, 66822 Lebach
Telefon: (0 68 81) 92 8-111, Telefax: (06 88 1) 92 8-1 00
E-Mail: lwk-saar-dr.brueck@t-online.de

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachbereich 7 - Markt, Kontrolle, Förderung
Referat 74 - Kontrolldienst pflanzlicher Bereich
Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
Telefon: (03 51) 26 12 - 512, Telefax: (03 51) 26 12 - 462,
E-Mail: gernot.viehweger@pillnitz.lfl.smul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau,
Standort Magdeburg, Dezernat Pflanzenschutz
Silberbergweg 5, 39128 Magdeburg
Telefon: (03 91) 25 69-0, Telefax: (03 91) 25 69-402,
E-Mail: poststellepsa@llg.mlu.lsa-net.de

Schleswig-Holstein

Amt für ländliche Räume Kiel
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 2980, 24028 Kiel
Westring 383, 24118 Kiel
Telefon: (04 31) 8 80-13 02, Telefax: (04 31) 8 80-13 14,
E-Mail: Pflanzenschutz@pfs.alr-kiel.landsh.de

Amt für ländliche Räume Lübeck
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 10 81 24, 23530 Lübeck
Meesenring 9, 23566 Lübeck
Telefon: (04 51) 8 85-3 34, Telefax: (04 51) 8 85-3 38,
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-luebeck.landsh.de

Amt für ländliche Räume Husum
Abteilung Pflanzenschutz
Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum
Telefon: (0 48 41) 667-177, Telefax: (0 48 41) 667-183
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-husum.landsh.de

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena
Referat 410 - Pflanzenschutz -
Kühnhäuser Straße 101, 99189 Erfurt-Kühnhausen
Telefon: (03 61) 55 06 8-0, Telefax: (0361) 55 06 8-140
E-Mail: postmaster@kuehnhausen.tll.de